



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03855**
Datum: 22.02.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Frau Dr. Inés Brock
Herr Johannes Krause
Herr Dr. Bodo Meerheim

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	15.03.2018 12.04.2018 17.05.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.03.2018 17.04.2018 22.05.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.03.2018 18.04.2018 23.05.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.03.2018 25.04.2018 30.05.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE zur Ausgestaltung des Halle-Passes A

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung Halle wird beauftragt, die Regularien des Halle-Passes A konzeptionell zu überarbeiten. Das Konzept wird in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Bezüglich der Überarbeitung werden folgende Eckpunkte berücksichtigt:
 - a. Der Halle-Pass A wird zeitgleich mit der Bescheidung von Transferleistungen nach SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeld ausgestellt. Die städtischen Vertreter*innen der Trägerversammlung werden beauftragt, diese Verfahrensweise für den Rechtskreis SGB II sowie für die Anspruchsberechtigten des Kinderzuschlages per Antrag in die Trägerversammlung einzubringen.

- b. Inhaber*innen des Halle-Passes A haben Anspruch auf einen monatlichen ÖPNV-Mobilitätsbetrag in Höhe von 5 €, der individuell nutzbar ist. Die Stadtverwaltung wird in Zusammenarbeit mit der HAVAG beauftragt, ein geeignetes Modell der Umsetzung zu entwickeln.
 - c. Für Inhaber*innen des Halle-Passes A ist die Nutzung der Stadtbibliothek sowie des Stadtmuseums kostenfrei. Die Gebührensatzungen sind dementsprechend anzupassen. Für städtische Unternehmen, die bisher keine Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A für Freizeit- und Bildungsangebote anbieten, sollen diese geprüft werden. Dritte, die im Auftrag der Stadt Einrichtungen betreiben, bieten Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A an. Mit privatwirtschaftlichen Einrichtungen werden Halle-Pass A Ermäßigungen angestrebt.
 - d. Es wird angeregt, die Öffentlichkeitsarbeit für den Halle-Pass A angemessen, aktuell, nutzerfreundlich und weitestgehend barrierefrei zu gestalten. Es wird empfohlen, auch auf die Leistungen im Rahmen des „Bildungs- und Teilhabepakets“ hinzuweisen.
 - e. Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit der Kreis der Anspruchsberechtigten im Hinblick auf einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, welche die Voraussetzungen für die Beantragung eines Halle-Passes A nicht erfüllen, erweitert werden kann. Entsprechende Szenarien sind abzubilden.
3. Die finanziellen Auswirkungen sind darzustellen und im HH-Entwurf 2019 zu berücksichtigen.
 4. Die Regularien zum Halle-Pass A werden in Form einer Satzung oder Richtlinie vorgelegt.

Frau Dr. Inés Brock

Fraktionsvorsitzende

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Johannes Krause

Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion

Herr Dr. Bodo Meerheim

Fraktionsvorsitzender

Fraktion DIE LINKE

Begründung:

Der Halle-Pass A ist ein geeignetes Instrument, um Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Allerdings zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass er an Attraktivität verliert. Die Zahl der Anspruchsberechtigten steigt, während gleichzeitig die Zahl der Antragsteller*innen zurückgeht. Mit einer ganzheitlichen, konzeptionellen Neuausrichtung soll diesem Trend entgegen gewirkt und seine Attraktivität gesteigert werden.

zu 2.: Eckpunkte der konzeptionellen Überarbeitung

a: Automatisierung des Antragsverfahrens

Laut einer Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (VI/2017/03454) ist ein immer größer werdendes Missverhältnis zwischen Antragsberechtigten und Antragsteller*innen zu konstatieren. So waren beispielweise im September 2017 insgesamt 40.826 Bürgerinnen und Bürger berechtigt einen Antrag zu stellen, doch lediglich 8.793 haben das getan.

Differenziert nach Rechtskreisen bilden die Bürgerinnen und Bürger mit Bezug von Transferleistungen nach dem SGB II die größte Nutzergruppe. Hier ist das Missverhältnis zwischen Antragsberechtigten und Antragsteller*innen am stärksten ausgeprägt. Im September 2017 standen 36.027 Antragsberechtigten lediglich 6.997 Antragsteller*innen gegenüber.

Die gleichzeitige Ausstellung des Halle-Passes A mit der Bescheidung von Transferleistungen wirkt diesem Trend entgegen. Durch die Automatisierung werden eventuelle Schwellenängste gegenüber Behörden sowie Schamgefühle der Bürgerinnen und Bürger, einen Halle-Pass A zu beantragen, vermieden. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass diese Verfahrensweise zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führt.

b: Einführung eines monatlichen Mobilitätsbetrages

Mobilität ist Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Die Einführung eines monatlichen ÖPNV-Mobilitätsbetrages in Höhe von 5 Euro ermöglicht Halle-Pass-A-Inhaber*innen Beweglichkeit. Seine individuelle Nutzbarkeit, wie z.B. die Verrechnung mit Kosten einer Vier-Fahrten-Karte, die Anrechnung auf eine Monatskarte oder das „Sammeln“ des Jahresbetrages für die Inanspruchnahme eines Monatstickets, entspricht den unterschiedlichen Bedürfnissen seiner Nutzerinnen und Nutzer.

c: Erweiterung des Leistungskataloges

Die Stadtbibliothek ist ein Bildungsangebot mit Bildungsauftrag. Die kostenfreie Nutzung ermöglicht Halle-Pass-A-Inhaber*innen den uneingeschränkten Zugang zu Informationsquellen und Bildungsmöglichkeiten sowie zur Bibliothek als soziokulturellen Ort im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe.

Die Angebote des Stadtmuseums richten sich in erster Linie an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle. Hier erhalten sie Informationen über Entwicklungen ihrer (Heimat)stadt. Um den Zugang zu diesen uneingeschränkt gewährleisten zu können und die Identifikation der halleschen Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt und Region zu stärken, sollen diese Angebote für Halle-Pass-A-Inhaber*innen kostenfrei sein.

In Halle gibt es zahlreiche städtische Tochterunternehmen, privatwirtschaftliche Einrichtungen sowie durch die Stadt beauftragte Betreiber, die attraktive und beliebte Angebote für Familien mit Halle-

Pass-A- Ermäßigung anbieten. Dies ist jedoch nicht der Regelfall. So bieten z.B. das Maya Mare, das BWG-Haus, die Arche Noah sowie der Eisdome (Öffentliches Eislaufen) zwar Familienkarten, jedoch keine Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A an. Der Zugang zu diesen beliebten und teilweise kostenintensiven Freizeitangeboten soll Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen erleichtert werden.

d: Öffentlichkeitsarbeit

Mit einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit sollen Halle-Pass-A-Inhaber*innen über das konkrete und aktuelle Leistungsangebot informiert werden. Wenn nicht bereits so praktiziert, besteht mit der Ausgabe des Passes z.B. die Möglichkeit, einen Informationsflyer auszugeben. Des Weiteren wird der Ausbau des Informationsangebotes auf der Homepage der Stadt Halle als geeignetes Marketinginstrument erachtet.

e: Prüfung einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger als Anspruchsberechtigte

Zielgruppe der Prüfung sind einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger (Niedriglohnsektor, Mindestlohn), deren Einkommensverhältnisse jedoch geringfügig zu hoch sind, um die Zugangsvoraussetzungen für die Beantragung eines Halle-Passes A zu erfüllen (z.B. Wohngeld).

zu 3: Finanzielle Auswirkungen/ Haushalt

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dient dem Stadtrat als Information und gegebenenfalls als Möglichkeit, Maßnahmen zu überdenken, Änderungen vorzunehmen sowie Mittel in den Haushalt einzustellen.

zu 4: formale Grundlage

Die schriftliche Fixierung von Regularien in Form einer Satzung oder Richtlinie ist etabliert und hat sich bewährt. Änderungen, Anpassungen sowie Fortschreibungen sind jederzeit und unkompliziert möglich. Weiterhin dienen sie als Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

25.05.2018

Sitzung des Stadtrates am 30.05.2018

Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE zur Ausgestaltung des Halle-Passes A

Vorlagen-Nummer: VI/2018/03855

TOP: 8.3

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Bei den Leistungen des Halle-Passes handelt es sich um freiwillige Leistungen. Daher muss das Schreiben des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.01.2018 berücksichtigt werden. Darin wird aufgeführt, dass zwar der städtische Ergebnishaushalt ausgeglichen sei, nicht jedoch die mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2021, bei der die Auszahlungen die Einzahlungen deutlich übersteigen. Es wurde durch das Landesverwaltungsamt zudem eine Verpflichtung zum Abbau des überhöhten Bestandes an Liquiditätskrediten durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 ausgesprochen. An diesem Grundsatz hat sich die Haushaltsplanung 2019 zu orientieren. Die Umsetzung der Eckpunkte 2a bis 2e würde o. g. Anforderung des Landesverwaltungsamtes widersprechen.

Dies vorangestellt begründet sich die Ablehnung wie folgt:

*2 a.) Der Halle-Pass A wird zeitgleich mit der Bescheidung von Transferleistungen nach SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeld ausgestellt. Die städtischen Vertreter*innen der Trägerversammlung werden beauftragt, diese Verfahrensweise für den Rechtskreis SGB II sowie für die Anspruchsberechtigten des Kinderzuschlages per Antrag in die Trägerversammlung einzubringen.*

In formeller Hinsicht ist eine Beschlussfassung der Trägerversammlung über die Zuweisung von neuen Aufgaben an das Jobcenter Halle (Saale) in § 44c Abs. 2 SGB II nicht zulässig. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Die Trägerversammlung entscheidet damit über das „Wie“ der Aufgabenerledigung. Eine Entscheidungsbefugnis über die Wahrnehmung neuer Aufgaben ist für die Trägerversammlung in § 44c Abs. 2 SGB II besteht nicht.

In materieller Hinsicht kann das Jobcenter Halle (Saale) den Halle-Pass A nicht ausstellen. Das Jobcenter Halle (Saale) ist gemäß Art 91e GG i. V. m. § 44b SGB II eine gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit Halle und der Stadt Halle (Saale). Nach § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II nimmt die gemeinsame Einrichtung die Aufgaben der Träger nach dem SGB II

wahr, die Trägerschaft nach § 6 sowie nach den §§ 6a und 6b bleibt unberührt. Für die Stadt Halle (Saale) erbringt das Jobcenter Halle (Saale) Leistungen nach dem SGB II gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Dies sind das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, soweit das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird. Ferner sind dies die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II (Mehrbedarfe für Erstausrüstung Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt), sowie die Leistungen nach § 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen). Der Halle-Pass ist hingegen eine Aufgabe, welche die Stadt im eigenen Wirkungskreis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen Anhalt erbringt. Dem Jobcenter Halle (Saale) können nur durch Bundesgesetz (Art. 91e Abs. 1 und 3 GG), hier das SGB II (§ 44 b Abs. 1 Satz 2 SGB II), neue Aufgaben übertragen werden. Weder der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) noch die Trägerversammlung verfügen über die Kompetenz der Aufgabenzuweisung an das Jobcenter Halle (Saale).

*2 b.) Inhaber*innen des Halle-Passes A haben Anspruch auf einen monatlichen ÖPNV-Mobilitätsbetrag in Höhe von 5 €, der individuell nutzbar ist. Die Stadtverwaltung wird in Zusammenarbeit mit der HAVAG beauftragt, ein geeignetes Modell der Umsetzung zu entwickeln.*

Die finanziellen Auswirkungen hängen von der tatsächlichen Nutzung ab. Vorausgesetzt alle Antragsberechtigten nehmen das Angebot wahr, würden Kosten in Höhe von 2,4 Mio. Euro entstehen. Zudem würden weitere Kosten – sowohl in Form von Personalaufwendungen als auch für die Schaffung technischer Voraussetzungen bei der Einführung eines automatisierten Verfahrens – anfallen.

*2 c.) Für Inhaber*innen des Halle-Passes A ist die Nutzung der Stadtbibliothek sowie des Stadtmuseums kostenfrei. Die Gebührensatzungen sind dementsprechend anzupassen.*

Für städtische Unternehmen, die bisher keine Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A für Freizeit- und Bildungsangebote anbieten, sollen diese geprüft werden.

Dritte, die im Auftrag der Stadt Einrichtungen betreiben, bieten Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A an. Mit privatwirtschaftlichen Einrichtungen werden Halle-Pass A Ermäßigungen angestrebt.

Die Stadt Halle (Saale) lehnt eine kostenfreie Nutzung ihrer Einrichtungen ab. Zu privatwirtschaftlichen Einrichtungen kann die Verwaltung keine Aussagen treffen.

2 d.) Es wird angeregt, die Öffentlichkeitsarbeit für den Halle-Pass A angemessen, aktuell, nutzerfreundlich und weitestgehend barrierefrei zu gestalten. Es wird empfohlen, auch auf die Leistungen im Rahmen des „Bildungs- und Teilhabepakets“ hinzuweisen.

Das wird unabhängig von dem Antrag künftig erfolgen und wird zeitnah umgesetzt.

2 e.) Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit der Kreis der Anspruchsberechtigten im Hinblick auf einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, welche die Voraussetzungen für die Beantragung eines Halle-Passes A nicht erfüllen, erweitert werden kann. Entsprechende Szenarien sind abzubilden.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten kann erweitert werden, indem man beispielsweise den

gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro zugrunde legt. Daraus ergibt sich bei einer 40-Stunden-Woche ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.552 Euro (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Mindestlohn-Rechner). Folglich könnten einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, deren monatliches Einkommen unter 1.552 Euro liegt, einen Halle-Pass A beantragen.

3. Die finanziellen Auswirkungen sind darzustellen und im HH-Entwurf 2019 zu berücksichtigen.

Die finanziellen Auswirkungen sind unter den genannten Prämissen nicht darstellbar.

4. Die Regularien zum Halle-Pass A werden in Form einer Satzung oder Richtlinie vorgelegt.

Der Beschlusspunkt ist nach den oben genannten Prüfungen obsolet.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Sitzung des Stadtrates am 25.04.2018
Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE zur
Ausgestaltung des Halle-Passes A
Vorlagen-Nummer: VI/2018/03855
TOP: 8.11

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Das grundsätzliche Anliegen und insbesondere die Eckpunkte wurden geprüft und können in der beantragten Form nicht umgesetzt werden.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Leistungen des Halle-Passes um freiwillige Leistungen handelt. Daher muss das Schreiben des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.01.2018 berücksichtigt werden. Darin wird aufgeführt, dass zwar der städtische Ergebnishaushalt ausgeglichen ist, nicht jedoch die mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2021, bei der die Auszahlungen die Einzahlungen deutlich übersteigen. Des Weiteren wird auf die ständige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten verwiesen, wodurch die Stadt Halle (Saale) als finanzschwach angesehen wird, da keine gesicherte dauerhafte Leistungsfähigkeit vorgewiesen werden kann. Es wurde demzufolge eine Verpflichtung zum Abbau des überhöhten Bestandes an Liquiditätskrediten durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 ausgesprochen. An diesem Grundsatz hat sich die Haushaltsplanung 2019 zu orientieren mit der Folge, dass keine neuen freiwilligen Leistungen begründet werden dürfen.

Mit der Umsetzung der Eckpunkte 2a bis 2e werden nicht nur neue freiwillige Leistungen begründet, sondern auch die Nutzerzahlen erhöhen sich erheblich. Das würde o. g. Anforderungen des Landesverwaltungsamtes widersprechen.

Dieses Grundproblem stellt sich im Übrigen bei jeder Auswertung bzw. Konzeption des Halle-Passes.

Zu den einzelnen Punkten ist Folgendes zu bemerken:

*2 a.) Der Halle-Pass A wird zeitgleich mit der Bescheidung von Transferleistungen nach SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeld ausgestellt. Die städtischen Vertreter*innen der Trägerversammlung werden beauftragt, diese Verfahrensweise für den Rechtskreis SGB II sowie für die Anspruchsberechtigten des Kinderzuschlages per Antrag in die Trägerversammlung einzubringen.*

In formeller Hinsicht ist eine Beschlussfassung der Trägerversammlung über die Zuweisung von neuen Aufgaben an das Jobcenter Halle (Saale) in § 44c Abs. 2 SGB II nicht vorgesehen. Danach entscheidet die Trägerversammlung über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Eine Entscheidungsbefugnis über die Wahrnehmung völlig neuer Aufgaben ist für die Trägerversammlung in § 44c Abs. 2 SGB II nicht vorgesehen.

In materieller Hinsicht wird das Jobcenter Halle (Saale) den Halle-Pass A nicht ausstellen dürfen. Das Jobcenter Halle (Saale) ist gemäß Art 91e GG i. V. m. § 44b SGB II eine gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit Halle und der Stadt Halle (Saale). Nach § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II nimmt die gemeinsame Einrichtung die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr, die Trägerschaft nach § 6 sowie nach den §§ 6a und 6b bleibt unberührt. Für die Stadt Halle (Saale) erbringt das Jobcenter Halle (Saale) Leistungen nach dem SGB II gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Dem Jobcenter Halle (Saale) können nur durch Bundesgesetz (Art. 91e Abs. 1 und 3 GG), hier das SGB II (§ 44 b Abs. 1 Satz 2 SGB II), neue Aufgaben übertragen werden.

Selbst wenn die rechtlichen Hürden außer Acht gelassen werden, würde die Ausstellung des Halle-Passes durch das Jobcenter Halle (Saale) eine Erhöhung der Aufgaben – mithin eine Mehrbelastung der betroffenen Mitarbeiter – darstellen. Zusätzliche Arbeitsschritte bedeuten einen zusätzlichen Zeitaufwand und damit eine erhöhte Belastung. Da die aktuelle Personalbemessung des Jobcenters diesen Aufwand bisher nicht berücksichtigt, würde dies beim Jobcenter einen personellen Mehraufwand nach sich ziehen, den dann die Stadt Halle (Saale) alleine tragen müsste. Aussagen zur Höhe des Aufwands sind derzeit noch nicht möglich.

*2 b.) Inhaber*innen des Halle-Passes A haben Anspruch auf einen monatlichen ÖPNV-Mobilitätsbetrag in Höhe von 5 €, der individuell nutzbar ist. Die Stadtverwaltung wird in Zusammenarbeit mit der HAVAG beauftragt, ein geeignetes Modell der Umsetzung zu entwickeln.*

Die finanziellen Auswirkungen hängen stark von der tatsächlichen Nutzung ab. Wenn alle Antragsberechtigten das Angebot wahrnehmen, würden Kosten von 2,4 Mio. Euro entstehen. Zudem würden weitere Kosten – sowohl in Form von Personalaufwendungen als auch für die Schaffung technischer Voraussetzungen bei der Einführung eines automatisierten Verfahrens – anfallen.

2 c.) *Für Inhaber*innen des Halle-Passes A ist die Nutzung der Stadtbibliothek sowie des Stadtmuseums kostenfrei. Die Gebührensatzungen sind dementsprechend anzupassen.*

Für städtische Unternehmen, die bisher keine Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A für Freizeit- und Bildungsangebote anbieten, sollen diese geprüft werden.

Dritte, die im Auftrag der Stadt Einrichtungen betreiben, bieten Ermäßigungen im Rahmen des Halle-Passes A an. Mit privatwirtschaftlichen Einrichtungen werden Halle-Pass A Ermäßigungen angestrebt.

Die Stadtbibliothek lehnt eine kostenfreie Nutzung ab. Sie verweist darauf, dass nur die Hälfte der Gebühren erhoben wird.

Das Stadtmuseum hingegen würde aufgrund seines Bildungsauftrages, Teilhabe zu ermöglichen und Hürden abzubauen sowie um den Anreiz zu erhöhen, das Stadtmuseum zu besuchen, auf eine Gebühr generell verzichten.

Für städtische Unternehmen, die bisher keine Ermäßigung im Rahmen des Halle-Passes A anbieten, sind finanzielle Auswirkungen z. B. nicht darstellbar, ohne dass eine Konkretisierung von Art und Umfang der Ermäßigung feststeht. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die im Auftrag der Stadt Halle (Saale) Einrichtungen betreiben.

Hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Einrichtungen kann die Verwaltung keinerlei Aussagen treffen, dies ist zu unbestimmt. Hier ist die Bitte der Verwaltung, dass die Antragsteller den Kreis eingrenzen.

2 d.) *Es wird angeregt, die Öffentlichkeitsarbeit für den Halle-Pass A angemessen, aktuell, nutzerfreundlich und weitestgehend barrierefrei zu gestalten. Es wird empfohlen, auch auf die Leistungen im Rahmen des „Bildungs- und Teilhabepakets“ hinzuweisen.*

Das wird die Verwaltung übernehmen.

2 e.) *Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit der Kreis der Anspruchsberechtigten im Hinblick auf einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, welche die Voraussetzungen für die Beantragung eines Halle-Passes A nicht erfüllen, erweitert werden kann. Entsprechende Szenarien sind abzubilden.*

Ein Szenario wäre die Zugrundlegung des gesetzlichen Mindestlohns.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten könnte erweitert werden, wenn man den gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro zugrunde legt. Damit ergibt sich bei einer 40-Stunden-Woche ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.552 Euro (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Mindestlohn-Rechner). Dies wäre die Höhe, bei der Bürger und Bürgerinnen einen Halle-Pass A beantragen könnten.

3. Die finanziellen Auswirkungen sind darzustellen und im HH-Entwurf 2019 zu berücksichtigen.

Es erscheint nahezu ausgeschlossen, die potentiell finanziellen Auswirkungen im Haushalt 2019 wahrheitsgemäß und sachgerecht abzubilden und zu untersetzen, sodass sie allein aus Zeitgründen nicht berücksichtigt werden können.

4. Die Regularien zum Halle-Pass A werden in Form einer Satzung oder Richtlinie vorgelegt.

Dieser Beschlusspunkt wird nach den oben genannten Prüfungen obsolet.

Katharina Brederlow
Beigeordnete